

**Rechts- und Polizeiverordnung
über die Benutzung des Badegewässers "Blauer See"
auf den Gemarkungen Neuravensburg und Schomburg**

vom 24.06.1991, in Kraft seit 01.07.1991

Aufgrund von §§ 28 Abs. 2 und 120 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 01.07.1988 (GBl. S. 269) und §§ 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 2, 18 a i. V. m. § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 16.01.1968 (GBl. S. 61) erläßt der Oberbürgermeister der Stadt Wangen im Allgäu als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Rechts- und Polizeiverordnung:

I. Regelung des Gemeingebrauchs

§ 1

Das Baden im "Blauer See" erfolgt auf eigene Gefahr und ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr verboten.

§ 2

Das Befahren des "Blauer See" mit Wasserfahrzeugen aller Art ist verboten.

§ 3

Das Baden von Tieren im "Blauer See" ist verboten.

§ 4

Zu dem mit Schilf bewachsenen Ufer ist von den Schwimmern ein Abstand von 10 m einzuhalten.

II. Benutzung des Seeuferbereichs

§ 5

- (1) Die Polizeiverordnung gilt im übrigen für den Uferbereich des Badegewässers "Blauer See" auf der Gemarkung Wangen-Neuravensburg bzw. Wangen-Schomburg.
- (2) Der Seeuferbereich umfaßt die Flurstücke 938/1, 938/3 und 940 der Gemarkung Wangen-Neuravensburg und die Flurstücke 490/1, 490/2, 491, 492, 493, 495, 501, 502, 503, 504/1, 505, 506 und 507 der Gemarkung Wangen-Schomburg.
- (3) Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer dieser Verordnung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2500 fett eingetragen.

§ 6

Der Zugang zum Badegewässer ist nur über folgende Stellen zulässig:

- im Westen über den Holzsteg an der alten Pumpstation,
- im Osten über die Steintreppe auf der Halbinsel.

§ 7

Am Seeufer sind folgende Handlungen untersagt:

- (1)
 1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 2. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
 3. der Aufenthalt auf den Liegewiesen nach 22.00 Uhr,
 4. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen,
 5. das Laufenlassen von Hunden,
 6. das Betreten des Seeufers mit Ausnahme der nach § 6 genannten Stellen,
 7. das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.
- (2) Ungeachtet weiterer gesetzlicher Bestimmungen ist es verboten
 1. im Uferbereich Gegenstände wie Glasscherben, spitzige Gegenstände, u. ä. die geeignet sind, die Badegäste zu verletzen, zu lagern oder in den "Blauer See" zu werfen,
 2. im Uferbereich bzw. im Bereich der Feuerstellen Abfälle wegzuwerfen oder zu lagern,
 3. die Feuerstelle bei noch bestehendem Feuer zu verlassen.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abfall-, Naturschutz- und Landeswaldgesetzes.

§ 8

Besteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechts- und Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 9

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 120 Abs. 1 Ziff. 20 Wassergesetz handelt, wer
 1. entgegen § 1 zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr im "Blauer See" badet,
 2. entgegen § 2 den "Blauer See" mit Wasserfahrzeugen befährt,
 3. entgegen § 3 Tiere im "Blauer See" badet oder baden läßt,
 4. entgegen § 4 im Schilfbereich schwimmt bzw. sich aufhält.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 18 a Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge abstellt,
 2. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 sich auf den Liegewiesen aufhält,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen Lagerfeuer abbrennt,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 5 Hunde laufen läßt,

Große Kreisstadt Wangen im Allgäu

6. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 6 das Seeufer außerhalb der in § 6 genannten Stellen betritt,
 7. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 7 Wohnwagen und Zelte aufstellt,
 8. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 im Uferbereich Gegenstände lagert oder in den "Blauer See" wirft,
 9. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 im Uferbereich bzw. im Bereich der Feuerstellen Abfälle wegwirft oder lagert,
 10. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 Feuerstellen verläßt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 können nach § 120 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu DM 200.00,00 geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 2 können nach § 18 a Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,00 und höchstens DM 1.000,00, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,00 geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechts- und Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

§ 11

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechts- und Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Rechts- und Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Wangen im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Rechts- und Polizeiverordnung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Polizeiverordnung	24.06.1991		28.06.1991